

1959	Ausgegeben zu Bonn am 12. August 1959	Nr. 36
Tag	Inhalt:	Seite
22. 7. 59	Neufassung des Leuchtmittelsteuergesetzes .....	613
4. 8. 59	Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz .....	615

**Bekanntmachung  
der Neufassung des Leuchtmittelsteuergesetzes.  
Vom 22. Juli 1959.**

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz) vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) wird nachstehend der Wortlaut des Leuchtmittelsteuergesetzes in der Fassung bekanntgemacht, die sich durch das Verbrauchsteueränderungsgesetz ergibt.

Bonn, den 22. Juli 1959.

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

**Leuchtmittelsteuergesetz  
(LeuchtmStG)**

in der Fassung vom 22. Juli 1959.

**Steuergegenstand und Geltungsbereich**

§ 1

(1) Leuchtmittel, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit Ausnahme der Zollausschlüsse (Erhebungsgebiet) hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unterliegen einer Abgabe (Leuchtmittelsteuer). Die Leuchtmittelsteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Leuchtmittel im Sinne dieses Gesetzes sind

1. elektrische Glühlampen,
2. Entladungslampen,
3. Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen,
4. Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen,

wenn sie nach Beschaffenheit und Zweck der Beleuchtung dienen.

(3) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, Leuchtmittel, die geeignet sind, die in Absatz 2 aufgeführten Leuchtmittel zu ersetzen, der Leuchtmittelsteuer zu unterwerfen.

**Steuersätze**

§ 2

Die Steuer beträgt zehn vom Hundert des Steuerwerts (§ 4), für Hochspannungs-Entladungslampen

(Leuchtröhren) für Werbezwecke eine Deutsche Mark je laufendes Meter Rohrlänge.

**Steuerschuld bei Herstellung im Erhebungsgebiet**

§ 3

Entstehung der Steuerschuld,  
Steuerschuldner

(1) Die Steuerschuld entsteht dadurch, daß Leuchtmittel aus dem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs entnommen werden, und zwar im Zeitpunkt der Entfernung oder der Entnahme der Leuchtmittel.

(2) Steuerschuldner ist der Inhaber des Herstellungsbetriebs (Hersteller).

§ 4

Steuerwert

(1) Als Steuerwert gilt

1. für elektrische Glühlampen und Entladungslampen mit Ausnahme der Hochspannungs-Entladungslampen (Leuchtröhren) für Werbezwecke der listenmäßige Kleinverkaufspreis einschließlich Leuchtmittelsteuer, zu dem die Leuchtmittel im Handel an Einzelverbraucher abgegeben werden;

2. für Brennstifte zu elektrischen Bogenlampen der Listengrundpreis, von dem der Hersteller bei seiner Preisberechnung ausgeht;
3. für Glühkörper zur Erhöhung der Leuchtkraft von Flammen der Kleinhändlerpreis, das ist der listenmäßige Bruttopreis einschließlich Leuchtmittelsteuer, von dem der Hersteller bei seiner Preisberechnung ausgeht.

(2) Handelsnachlässe und sonstige Vergünstigungen, die dem Abnehmer gewährt werden, bleiben gegenüber dem Listenpreis, zu dem die Leuchtmittel im Handel an Einzelverbraucher abgegeben werden (Absatz 1 Nr. 1), außer Betracht.

(3) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 gelten auch für Leuchtmittel, die der Hersteller ohne Entgelt abgibt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs entnimmt.

#### § 5

##### Steuererklärung

Der Steuerschuldner hat die Leuchtmittel, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tag des nächsten Monats der Zollstelle zur Steuerfestsetzung schriftlich anzumelden.

#### § 6

##### Fälligkeit

(1) Der Steuerschuldner hat die Steuer für die im Erhebungsgebiet hergestellten Leuchtmittel bis zum fünfzehnten Tag des dritten Monats zu entrichten, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.

(2) Zahlungsaufschub ist unzulässig.

##### Steuerschuld bei Einfuhr in das Erhebungsgebiet

#### § 7

(1) Bei der Einfuhr von Leuchtmitteln in das Erhebungsgebiet gelten für die Entstehung der Steuerschuld, für die Person des Steuerschuldners, für die persönliche Haftung, für den für die Bemessung der Steuerschuld maßgebenden Zeitpunkt, für die Fälligkeit und die Tilgung der Steuerschuld und für das Steuerverfahren die Vorschriften für Zölle entsprechend. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(2) Der Steuerwert für eingeführte Leuchtmittel stimmt mit dem Steuerwert nach § 4 für gleichartige inländische Erzeugnisse überein.

(3) Leuchtmittel sind von der Steuer befreit, wenn sie unter Voraussetzungen in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, unter denen nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 bis 38 des Zollgesetzes Einfuhrzoll nicht erhoben wird.

##### Steuerbefreiung

#### § 8

(1) Leuchtmittel dürfen unversteuert unter Steueraufsicht

1. ausgeführt werden,
2. in einen anderen Herstellungsbetrieb verbracht werden,
3. nach Einfuhr zur weiteren Bearbeitung in

einen Herstellungsbetrieb verbracht werden.

(2) Von der Steuer befreit sind nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen

- a) Leuchtmittel, deren Lichtstrom nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt 10 Lumen nicht übersteigt,
- b) elektrische Metalldrahtlampen für Spannungen bis zu 42 Volt einschließlich, soweit ihre Leistungsaufnahme 15 Watt nicht übersteigt,
- c) Kohlenfadenlampen,
- d) Spektralkohlen.

##### Erstattung der Steuer

#### § 9

Die Steuer wird nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen auf Antrag für Leuchtmittel erstattet, die der Hersteller nachweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat.

##### Steueraufsicht

#### § 10

(1) Betriebe, die Leuchtmittel herstellen, unterliegen der Steueraufsicht.

(2) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, Betriebe, die gewerbsmäßig Leuchtmittel umsetzen, der Steueraufsicht zu unterwerfen.

#### § 11

Die Bestellung eines Betriebsleiters zur Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen des Herstellers (§ 190 der Reichsabgabenordnung) wird erst wirksam, nachdem das Hauptzollamt zugestimmt hat.

##### Durchsuchungen

#### § 12

Wenn hinreichender Verdacht besteht, daß Leuchtmittelsteuer hinterzogen worden ist, ist die Durchsuchung von Betrieben und Räumen, die der Steueraufsicht unterliegen, und von anderen Räumen zulässig (§ 437 der Reichsabgabenordnung).

##### Durchführung

#### § 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Begriffe des § 1 Abs. 1 bis 3 und des § 3 zu erläutern, in den Freihäfen den Verbrauch von un versteuerten Leuchtmitteln zu verbieten und andere Zollausschlüsse als die Freihäfen in das Erhebungsgebiet einzubeziehen,
2. das Nähere über den Steuerwert (§ 4), die Steuererklärung (§ 5), die Entrichtung der Steuer (§ 6), die Einfuhr (§ 7) und die Steuerbefreiungen (§ 8) anzuordnen sowie Bestimmungen über das anzuwendende Verfahren zu erlassen,
3. die Vorschriften zur Durchführung der Steueraufsicht (§§ 10 und 11) zu erlassen und die in §§ 191 und 192 der Reichsabgabenordnung vorgesehenen Bestimmungen zu treffen.

## Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz (LeuchtmStDB).

Vom 4. August 1959.

Auf Grund des § 1 Abs. 3, des § 8 Abs. 2, der §§ 9, 10 Abs. 2 und des § 13 des Leuchtmittelsteuergesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 613) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird hiermit verordnet:

Zu §§ 1 und 13 Nr. 1 des Gesetzes

### § 1

#### Steuergegenstand und Steuersätze

(1) Hergestellt sind Leuchtmittel, sobald sie gebrauchsfertig sind.

(2) Herstellung ist auch eine Nachbearbeitung, durch die der Wert der Leuchtmittel erhöht wird, die Wiederherstellung gebrauchter, verbrauchter oder unbrauchbar gewordener Leuchtmittel und das Erneuern einzelner Teile von Leuchtmitteln.

(3) Zu einer Entladungslampe gehören das den Dampf oder das Gas enthaltende Gefäß, seine Bestandteile, die der Lichterzeugung und der Erhöhung der Leuchtwirkung dienen, und der Elektrodenraum.

(4) Leuchtmittel, die der Steuer unterliegen, sind auch Entladungslampen (Leuchtröhren einschließlich der Leuchtstoffröhren) für Werbezwecke.

### § 2

#### Besondere Anordnungen für die Freihäfen

In den Freihäfen ist der Verbrauch von unversteuerten Leuchtmitteln verboten. Dies gilt nicht, soweit Leuchtmittel auch im Erhebungsgebiet von der Steuer befreit sind oder in den Freihäfen als Schiffsbedarf unverzollt verbraucht werden dürfen.

Zu § 3 des Gesetzes

### § 3

#### Herstellungsbetrieb

(1) Der Herstellungsbetrieb umfaßt die baulich zueinander gehörenden Anlagen und Räume, in denen die Leuchtmittel hergestellt oder gelagert werden.

(2) Zu dem Herstellungsbetrieb gehören auch Räume am gleichen Ort, in denen Leuchtmittel hergestellt oder gelagert werden, sofern sie das Hauptzollamt als Teil des Herstellungsbetriebs besonders zugelassen hat.

(3) Einzelne Räume, die nach Absatz 1 Bestandteil des Herstellungsbetriebs wären, bei denen aber ein Bedürfnis besteht, sie als nicht dazugehörig zu

behandeln, gehören nicht zum Herstellungsbetrieb, sofern das Hauptzollamt dieses Bedürfnis anerkannt hat.

(4) Die Arbeitsstätte eines Heimarbeiters gilt als Teil des Herstellungsbetriebs, für dessen Inhaber der Heimarbeiter arbeitet, wenn der Heimarbeiter nur für diesen Auftraggeber tätig ist, die Rohstoffe von diesem Auftraggeber geliefert erhält, die hergestellten Leuchtmittel nicht verkaufsfertig macht und die Leuchtmittel nicht für eigene Rechnung herstellt.

Zu § 4 des Gesetzes

### § 4

#### Steuerwert

Soweit der Hersteller einen listenmäßigen Kleinverkaufspreis, Listengrundpreis oder Kleinhandlerpreis nicht festgesetzt hat oder soweit er Leuchtmittel ohne Einschaltung des Handels an Endverbraucher liefert, ist Steuerwert der Herstellerpreis zuzüglich der im Handel üblichen Spannen, Rabatte, Nachlässe und dergleichen bleiben hierbei unberücksichtigt.

Zu § 5 des Gesetzes

### § 5

#### Steueranmeldung

Der Hersteller (Steuerschuldner) meldet die zu versteuernden Leuchtmittel der Zollstelle nach vorgeschriebenem Muster zur Steuerfestsetzung an und errechnet in der Anmeldung den Steuerbetrag.

Zu § 7 des Gesetzes

### § 6

#### Sonderbestimmungen für die Einfuhr

(1) Leuchtmittel, die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, sind, wenn sie nach den jeweils geltenden zollrechtlichen Vorschriften nicht zu den von der Gestellung befreiten Waren gehören, vorzuführen und unter Angabe von Art, Menge und Steuerwert schriftlich anzumelden. Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist in der schriftlichen Zollanmeldung oder mit dem nach § 5 vorgeschriebenen Muster abzugeben. Im Reiseverkehr ist mündliche Anmeldung zulässig.

(2) Im Interzonenverkehr hat die Überweisung nach §§ 9 bis 11 der Interzonenüberwachungsverordnung vom 9. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 439) die gleiche Wirkung wie eine Abfertigung im Zollanweisungsverfahren nach den Vorschriften des Zollrechts.

## Zu § 8 des Gesetzes

## § 7

**Ausfuhr****Allgemeine Bestimmungen**

(1) Ausfuhr im Sinne des Gesetzes und dieser Bestimmungen ist die Ausfuhr aus dem Erhebungsgebiet. Der Ausfuhr steht die Abfertigung zu einem Zollverkehr gleich.

(2) Sollen Leuchtmittel aus einem Herstellungsbetrieb unversteuert ausgeführt werden, so hat der Hersteller bei der Zollstelle einen Leuchtmittelbegleitschein nach vorgeschriebenem Muster in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(3) Auf die Abfertigung der Leuchtmittel und auf die Behandlung der Begleitscheine finden die Vorschriften des Zollrechts entsprechend Anwendung. Die Begleitscheine werden von der Zollstelle ausgefertigt, zu deren Bezirk der Betrieb gehört. Sie können von jeder Grenzzollstelle, Grenzkontrollstelle oder von jeder Zollstelle erledigt werden, die zur Abfertigung zu dem beantragten Zollverkehr befugt ist.

(4) An die Stelle des Begleitscheins kann nach Anordnung des Hauptzollamts eine vereinfachte Anmeldung treten, wenn die Zollstelle des Versenders auch den Ausgang überwacht oder die Leuchtmittel zu dem beantragten Zollverkehr abfertigt. Das Hauptzollamt kann ferner Erleichterungen zulassen, wenn in Seestädten hergestellte Leuchtmittel am gleichen Ort in ein Seeschiff verladen werden, das in das Zollausland ausgeht.

(5) Der Hersteller hat die Leuchtmittel im Ausgangslagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Ausfuhr oder die Abfertigung zu einem Zollverkehr unterbleibt oder die Leuchtmittel nicht fristgemäß wiedergestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Leuchtmittel innerhalb der Gestellungsfrist untergehen.

(6) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung der Leuchtmittel aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn die Leuchtmittel ordnungsgemäß aus dem Erhebungsgebiet ausgeführt oder zu einem Zollverkehr abgefertigt werden oder innerhalb der in dem Begleitschein vorgeschriebenen Gestellungsfrist untergehen.

## § 8

**Ausfuhr über einen anderen Betrieb**

(1) Leuchtmittel können von einem Herstellungsbetrieb unversteuert an einen im Erhebungsgebiet gelegenen Betrieb versandt werden, um dort in Fahrzeuge oder Geräte, die zur Ausfuhr bestimmt sind, eingebaut, solchen Fahrzeugen oder Geräten als Ersatz beige packt oder an die Bezieher solcher Fahrzeuge oder Geräte nachgeliefert zu werden. Der Hersteller hat die Leuchtmittel dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung nach vorgeschriebenem Muster anzumelden. Die Versendungsanmeldung ist spätestens am vierten Werktag nach der Entfernung aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat die Leuchtmittel un-

verzüglich in seinen Betrieb aufzunehmen und in seiner Betriebsbuchhaltung anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zu dem Ausgangslagerbuch aufzubewahren.

(2) Für die Versendung innerhalb seines Bezirks kann das Hauptzollamt im Einzelfall ein vereinfachtes Verfahren zulassen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Fällen, in denen öfter Versendungen an den gleichen Empfänger vorkommen, die nachträgliche Abgabe von Sammelanmeldungen in längstens monatlichen Zeitabschnitten gestatten. In der Sammelanmeldung sind die Sendungen nach der Zeitfolge einzeln aufzuführen.

(3) Der Empfänger unterliegt hinsichtlich der unversteuert bezogenen Leuchtmittel der Steueraufsicht. Er hat sich mindestens vierzehn Tage vor der ersten Bestellung der Leuchtmittel bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt schriftlich anzumelden. Das Hauptzollamt erläßt die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen.

(4) Für den Wegfall der mit der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstandenen Steuerschuld, die mit der ordnungsmäßigen Weitergabe der Leuchtmittel auf den Empfänger übergegangen ist, gilt § 7 Abs. 6 sinngemäß.

## § 9

**Erleichterungen bei der Ausfuhr durch die Post oder Eisenbahn**

Das Hauptzollamt kann auf Antrag widerruflich genehmigen, daß bei der unmittelbaren Ausfuhr von Leuchtmitteln aus dem Erhebungsgebiet durch die Post oder Eisenbahn, jedoch nicht bei der Ausfuhr in die Freihäfen, von der Ausfertigung von Begleitscheinen abgesehen wird, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

1. Der Versender trägt die Leuchtmittel vor ihrer Entfernung aus dem Ausgangslager in ein „Post- und Eisenbahnausgangsbuch“ ein und kennzeichnet die Packstücke mit einem Zettel, auf dem die Nummer des Post- und Eisenbahnausgangsbuchs und Name und Wohnort des Versenders zu vermerken ist. Für das Post- und Eisenbahnausgangsbuch sowie für diesen Zettel sind die vorgeschriebenen Muster zu verwenden. Die Begleitpapiere tragen denselben Vermerk.
2. Die Dienststellen der Post oder Eisenbahn bestätigen den Empfang der Packstücke unter Beidrückung ihres Dienststempels in dem Post- und Eisenbahnausgangsbuch. Sie führen die Packstücke der für den Versender zuständigen Zollstelle vor, wenn die Ausfuhr unterbleibt.

## § 10

**Versendung in einen anderen Herstellungsbetrieb**

(1) Die Versendung der unversteuerten Leuchtmittel von einem Herstellungsbetrieb in einen anderen hat der Inhaber des abgebenden Betriebes (Versender) dem für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes mit einer Versendungsanmeldung (§ 8 Abs. 1) anzumelden. Die

Versendungsanmeldung ist spätestens am vierten Werktag nach der Entfernung der Leuchtmittel aus dem Betrieb abzusenden. Der Empfänger hat die Leuchtmittel unverzüglich in seinen Herstellungsbetrieb aufzunehmen und in dem Ausgangslagerbuch (§ 21) anzuschreiben. Der Versender hat die geprüfte Versendungsanmeldung als Beleg zum Ausgangslagerbuch aufzubewahren.

(2) Für die Versendung innerhalb seines Bezirks kann das Hauptzollamt im Einzelfall ein vereinfachtes Verfahren zulassen. Für die Abgabe von Sammelanmeldungen an Stelle einer einzelnen Versendungsanmeldung gilt § 8 Abs. 2.

(3) Der Versender hat die Leuchtmittel im Ausgangslagerbuch von den als steuerfrei eingetragenen Mengen abzusetzen und zur Versteuerung anzuschreiben, wenn die Leuchtmittel nicht in den Betrieb des Empfängers aufgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Leuchtmittel an den Empfänger vor der Aufnahme in dessen Betrieb ordnungsmäßig weitergegeben werden oder auf dem Weg zum Empfänger untergehen.

(4) Die Steuerschuld, die durch die Entfernung der Leuchtmittel aus dem Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn die Leuchtmittel nach ordnungsmäßiger Versendung in den Betrieb des Empfängers aufgenommen werden oder während der Beförderung untergehen.

#### § 11

##### **Verbringen von Leuchtmitteln in einen Herstellungsbetrieb nach Einfuhr**

(1) In das Erhebungsgebiet eingeführte Leuchtmittel dürfen auch im Anschluß an einen Zollverkehr oder an die Abfertigung nach § 6 der Interzonenüberwachungsverordnung unversteuert zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb verbracht oder, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 vorliegen, in den Herstellungsbetrieb zurückgebracht werden.

(2) Der Zollbeteiligte oder der Abfertigungsbeteiligte hat in der Anmeldung (§ 6 Abs. 1) die unversteuerte Ablassung der Leuchtmittel in den Herstellungsbetrieb schriftlich zu beantragen. Er hat der Zollstelle oder Grenzkontrollstelle zugleich über die zu versendenden Leuchtmittel eine Versendungsanmeldung (§ 8 Abs. 1) zu übergeben, die an den für den Empfänger zuständigen Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu richten ist.

(3) Das Hauptzollamt kann im Einzelfall ein vereinfachtes Verfahren zulassen, wenn die Zollstelle, die die Leuchtmittel zum freien Verkehr abfertigt, auch für den Herstellungsbetrieb zuständig ist.

(4) Der Empfänger hat die Leuchtmittel unverzüglich in den Herstellungsbetrieb aufzunehmen und im Ausgangslagerbuch anzuschreiben.

(5) Die Steuerschuld, die mit der unversteuerten Ablassung der Leuchtmittel zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb bedingt entstanden ist, fällt weg, wenn die Leuchtmittel ordnungsmäßig zur weiteren Bearbeitung in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen werden oder während der Beförderung untergehen.

#### § 12

##### **Steuerbefreiung nach § 8 Abs. 2 des Gesetzes**

(1) Elektrische Glühlampen, deren Lichtstrom (Leuchtwirkung) durch lichtdämpfende Mittel auf 10 Lumen und darunter herabgesetzt ist, sind nur dann nach § 8 Abs. 2 Buchstabe a des Gesetzes von der Steuer befreit, wenn der Lichtstrom durch Glaskolben gemildert wird, die in der Glasmasse oder durch Bedeckung der Innenoberfläche des Glaskolbens lichthemmend gemacht sind.

(2) Als Leistungsaufnahme in Watt gilt diejenige elektrische Leistung, die die Lampen bei der Spannung und der Lichtleistung, für die sie bestimmt sind, aufweisen.

##### **Zu § 9 des Gesetzes**

#### § 13

##### **Erstattung der Steuer für unbrauchbare, nicht verbrauchte Leuchtmittel**

Dem Hersteller wird für nicht verbrauchte Leuchtmittel, die er von seinen Abnehmern oder aus eigenen Lagern außerhalb des Herstellungsbetriebs als unbrauchbar zurücknimmt, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres ohne besondere Prüfung ein Pauschbetrag in Höhe von 1 v. H. der von ihm im Rechnungsjahr gezahlten Leuchtmittelsteuer erstattet. Die Oberfinanzdirektion kann den Betrag auf bis zu 5 v. H. der gezahlten Steuerbeträge erhöhen, wenn nachgewiesen wird, daß die Leuchtmittelsteuer für solche Rücknahmen 1 v. H. der insgesamt im letzten Rechnungsjahr gezahlten Leuchtmittelsteuer entsprechend überstiegen hat.

#### § 14

##### **Erstattung der Steuer bei Zurücknahme brauchbarer Leuchtmittel in den Herstellungsbetrieb**

(1) Die Steuer wird auf Antrag erstattet, sofern in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen werden

- a) ungebrauchte Leuchtmittel, soweit sie nicht unter § 13 fallen;
- b) Hochspannungs-Entladungslampen (Leuchtröhren) für Werbezwecke, die innerhalb eines Monats nach der Entfernung aus dem Herstellungsbetrieb in diesem erstmalig kostenlos ausgebessert werden sollen.

Voraussetzung ist, daß das in den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebene Verfahren beachtet wird.

(2) Der Hersteller schreibt die Leuchtmittel im Ausgangslagerbuch an und beantragt die Erstattung der Steuer mit einer Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster. Diese ist mit den Belegen bis zum fünfzehnten Werktag des auf die Zurücknahme folgenden Monats der Zollstelle einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Hauptzollamt.

(3) Das Hauptzollamt trifft die erforderlichen Überwachungsmaßnahmen. Es kann insbesondere anordnen, daß die zurückgenommenen Leuchtmittel erst nach zollamtlicher Prüfung aus dem Herstellungsbetrieb wieder entfernt werden dürfen.

## Zu §§ 10 und 11 des Gesetzes

## § 15

**Anmeldung des Herstellungsbetriebs**

(1) Wer Leuchtmittel im Sinne des Gesetzes herstellen will, hat die nach § 191 der Reichsabgabenordnung vorgeschriebene Anmeldung drei Wochen vor der Eröffnung des Betriebs der Zollstelle in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Anmeldung hat zu enthalten

1. einen Lageplan des Herstellungsbetriebs,
2. eine Beschreibung der Betriebs- und Lager Räume und der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume,
3. eine Aufzählung und Beschreibung der herzustellenden Erzeugnisse.

(2) Wenn Heimarbeiter für einen angemeldeten Betrieb tätig werden, hat der Hersteller Namen, Arbeitsstätte und Art der Arbeit der Heimarbeiter der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(3) Das Hauptzollamt kann für den Inhalt der Anmeldung im einzelnen Fall weitergehende Anordnungen treffen.

(4) Die zweite Ausfertigung der Anmeldung wird dem Hersteller zurückgegeben. Er hat die Anmeldung und weitere an ihn übersandte amtliche Schriftstücke zu einem Belegheft zu vereinigen, das nach Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes zu führen und aufzubewahren ist.

## § 16

**Anzeige über Änderungen**

(1) Der Hersteller hat jede Änderung der nach § 15 angemeldeten Betriebsverhältnisse binnen einer Woche der Zollstelle in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

(2) Einen Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebs hat der neue Besitzer der Zollstelle binnen einer Woche in doppelter Ausfertigung anzuzeigen.

## § 17

**Anzeige der Eröffnung und der Einstellung des Betriebs**

(1) Der Hersteller hat der Zollstelle schriftlich anzuzeigen

1. die erstmalige Eröffnung des Betriebs mindestens eine Woche vorher; in der Anzeige muß die Angabe enthalten sein, ob und mit welchen regelmäßigen Unterbrechungen gearbeitet und welche Betriebszeit im allgemeinen eingehalten wird,
2. die Einstellung und das Ruhen des Betriebs innerhalb von 24 Stunden.

(2) Das Hauptzollamt kann im einzelnen Fall nähere Anordnungen treffen und Ausnahmen zulassen.

## § 18

**Betriebseinrichtung**

(1) Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Beamten des Aufsichtsdienstes den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der steuerbaren Erzeugnisse in dem Betrieb verfolgen können.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 bis 4 erläßt das Hauptzollamt die etwa erforderlichen Überwachungsbestimmungen.

## § 19

**Vorlage von Mustern**

Der Hersteller hat auf Verlangen des Hauptzollamts Muster der in seinem Betrieb hergestellten Leuchtmittel und Muster der verwendeten Umschließungen bei der Zollstelle zu hinterlegen. Aus den Mustern muß zu ersehen sein, in welcher Weise die vorgeschriebenen Bezeichnungen angebracht werden.

## § 20

**Ausgangslager**

(1) Der Hersteller hat die in dem Betrieb hergestellten steuerbaren Leuchtmittel am Tag der Herstellung auf ein Ausgangslager zu bringen. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann Ausnahmen zulassen.

(2) Das Ausgangslager muß so gelegen und eingerichtet sein, daß die Leuchtmittel übersichtlich ein- und ausgelagert werden können. Die Leuchtmittel sind so zu lagern, daß Bestandsaufnahmen möglich sind. Die näheren Anordnungen trifft der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes.

(3) Die als Ausgangslager dienenden Räume sind durch eine Tafel mit der Aufschrift „Ausgangslager für Leuchtmittel“ kenntlich zu machen. Wenn für die Lagerung abgesonderte Räume nicht vorhanden sind, sind die betreffenden Teile der Betriebsräume durch Tafeln mit entsprechenden Aufschriften kenntlich zu machen.

(4) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann bei Bedarf die Einrichtung von Ausgangslagern an mehreren Stellen des Herstellungsbetriebs gestatten, wenn dadurch die Steueraufsicht nicht beeinträchtigt wird.

## § 21

**Ausgangslagerbuch**

Der Hersteller hat über den Zu- und Abgang der Leuchtmittel im Ausgangslager ein Ausgangslagerbuch nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Zugänge und Abgänge auf dem Ausgangslager müssen spätestens am folgenden Arbeitstag eingetragen werden. Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann in Betrieben mit ordnungsmäßiger kaufmännischer Buchführung die Anschreibungen in einer Summe am Schluß bestimmter Zeiträume, aber spätestens am Ende eines Monats widerruflich zulassen. Wenn mehrere Ausgangslager zugelassen worden sind (§ 20 Abs. 4), kann der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes die Führung mehrerer Ausgangslagerbücher anordnen.

## § 22

**Führung und Aufbewahrung der Steuerbücher**

Der Hersteller hat in die Bücher, die für Zwecke der Steueraufsicht geführt werden, nach näherer Anordnung alle Vorgänge einzutragen, die für die Steueraufsicht in Betracht kommen und für die Steuerschuld bedeutsam sind. Er hat die Bücher ordnungsmäßig aufzurechnen und abzuschließen. Die Steuerbücher und die Anschreibungen, die für innerbetriebliche Zwecke geführt werden und als Hilfs- oder Vorbücher zu den Steuerbüchern zugelassen sind, sind nach näherer Anordnung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes aufzubewahren und den Beamten des Aufsichtsdienstes jederzeit zugänglich zu machen.

## § 23

**Verbringen von Leuchtmitteln aus dem Ausgangslager in den Betrieb und Vernichtung von Leuchtmitteln**

(1) Sollen Leuchtmittel aus dem Ausgangslager in die übrigen Räume des Herstellungsbetriebs verbracht oder während der Lagerung im Ausgangslager vernichtet werden, so hat der Hersteller dies mindestens 24 Stunden vorher dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes anzuzeigen. Die Vernichtung der Leuchtmittel ist amtlich zu beaufsichtigen. Der Hersteller hat die Leuchtmittel im Ausgangslagerbuch als steuerfreien Abgang anzuschreiben.

(2) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## § 24

**Behandlung der im Ausgangslager zugrunde gegangenen Leuchtmittel**

(1) Wenn im Ausgangslager Leuchtmittel zugrunde gegangen sind, hat der Hersteller dies dem Oberbeamten des Aufsichtsdienstes unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes kann Ausnahmen zulassen.

## § 25

**Kennzeichnung der Leuchtmittel**

(1) Leuchtmittel, die aus einem Herstellungsbetrieb entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebs entnommen oder die in das Erhebungsgebiet eingeführt werden, müssen mit Namen und Sitz oder mit einem Unterscheidungszeichen des Herstellungsbetriebs gekennzeichnet sein. Unterscheidungszeichen sind der Zollstelle anzuzeigen.

(2) Wenn die Kennzeichnung auf den Leuchtmitteln selbst nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten angebracht werden kann, sind die Leuchtmittel mit einer festgeschlossenen Umschließung zu versehen und die Kennzeichnung ist auf dieser anzubringen.

Wenn Umschließungen mehr als ein Leuchtmittel enthalten, ist auf der Umschließung auch der Inhalt nach Art und Menge anzugeben.

## (3) Von der Kennzeichnung sind befreit

1. Leuchtmittel, die zur Ausfuhr bestimmt sind,
2. Leuchtmittel, die in eingehenden Beförderungsmitteln angebracht sind oder als Vorrats- oder Ersatzlampen mitgeführt werden,
3. Leuchtmittel, die in eingeführte Maschinen oder sonstige Geräte eingebaut sind oder an die Bezieher solcher Maschinen oder Geräte nachgeliefert werden,
4. Leuchtmittel, die in einzelnen Stücken eingeführt werden
  - a) als Muster, zur Ansicht oder zu Versuchs- oder Vergleichszwecken,
  - b) in anderen Fällen, wenn sie nicht zum Handel oder zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.

## § 26

**Leuchtmittelhändler**

Wer sich gewerbsmäßig mit dem Verkauf von Leuchtmitteln befaßt, hat den Beamten des Aufsichtsdienstes auf Verlangen diese Waren vorzuzeigen und ihnen die Herkunft der Leuchtmittel durch Vorlage von Urkunden nachzuweisen.

## § 27

**Probeentnahme**

Der Hersteller hat den Beamten des Steueraufsichtsdienstes auf ihr Verlangen und nach ihrer näheren Bestimmung Proben von den in dem Betrieb hergestellten Leuchtmitteln gegen Empfangsbescheinigung zu Untersuchungszwecken unentgeltlich zu überlassen.

## § 28

**Bestandsaufnahme**

(1) In jedem Herstellungsbetrieb ist im Kalenderjahr mindestens eine Bestandsaufnahme unter Leitung des Oberbeamten des Aufsichtsdienstes vorzunehmen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestandsaufnahme bestimmt der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes unter möglicher Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse. Wenn diese es zulassen, ist die Bestandsaufnahme unvermutet vorzunehmen. Der Hersteller hat eine Bestandsanmeldung vorzulegen, wenn der Zeitpunkt der Bestandsaufnahme mit ihm vereinbart worden ist.

(3) Zu der Bestandsaufnahme ist der Hersteller oder ein Vertreter zuzuziehen.

(4) Der Oberbeamte des Aufsichtsdienstes fertigt über die Bestandsaufnahme eine Niederschrift. Darin sind die Ursachen von Fehl- oder Mehrmengen zu erörtern. Dem Hersteller oder seinem Vertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu geben; seine Erklärungen sind in die Niederschrift aufzunehmen. Diese ist ihm zur Unterschrift vorzulegen.

(5) Der Hersteller hat die in dem Betrieb geführten Steuerbücher nach dem Ergebnis der Bestandsaufnahme zu berichtigen.

#### § 29

##### Betriebsleiter

(1) Ein Betriebsleiter zur Erfüllung der dem Hersteller obliegenden Verpflichtungen ist auch dann zu bestellen, wenn der Hersteller den Betrieb nicht vollständig selbst leitet. Ein Betriebsleiter kann auch für bestimmte Aufgaben bestellt werden.

(2) Bei Bedarf können mehrere Betriebsleiter bestellt werden.

(3) Die Bestellung des Betriebsleiters ist dem Hauptzollamt schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Der vorgeschlagene Betriebsleiter hat die Anzeige zum Zeichen des Einverständnisses mit zu unterschreiben.

#### § 30

##### Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz) vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1704) auch im Land Berlin.

#### § 31

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung zur Durchführung des Leuchtmittelsteuergesetzes vom 9. Mai 1942 (Reichsministerialblatt S. 112) außer Kraft.

Bonn, den 4. August 1959.

Der Bundesminister der Finanzen  
Etzel

#### Druckfehlerberichtigung

In § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Spar-Prämiengesetzes vom 22. Juli 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 503) muß es statt „bis zum Ablauf der Festlegungspflicht“ richtig „bis zum Ablauf der Festlegungsfrist“ heißen.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.

Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“

Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.